

Anlage 2 a

Bezirksregierung Düsseldorf

Dezernat 37

Az.:

.....

Telefon
Durchwahl

Anschrift des Zuwendungsempfängers

.....

.....

.....

.....

.....

Z u w e n d u n g s b e s c h e i d
(Projektförderung)

Betr.: Zuwendungen des Landes NRW

hier: Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der außerschulischen Arbeit der Regionalen Arbeitsstelle zur Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwanderfamilien (RAA) nach den Richtlinien des Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie und des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 11.2.2004 (MBL NRW. S. 253)

Bezug: Ihr Antrag vom

Anl.: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden und Gemeindeverbände (GV) - ANBest-G - Verwendungsnachweisvordruck

I.**1. Bewilligung**

Auf Ihren v.g. Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom bis..... (Bewilligungszeitraum)

eine **Zuwendung** in Höhe von
..... €

(in Buchstaben: Euro)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

Die Zuwendung ist bestimmt für die Personalausgaben der im Antrag aufgeführten Fachkräfte in der außerschulischen Arbeit.

3. Finanzierungsart

Die Zuwendung wird in Form der Festbetragsfinanzierung als Zuweisung (Höchstbetrag siehe Zuwendungsbetrag nach Nr. 1) gewährt.

4. Ermittlung der Zuwendung

Die Zuweisung wurde aufgrund der Antragsangaben für Stellen wie folgt ermittelt:

..... Vollzeitbeschäftigte/r	à..... € = €
..... Teilzeitbeschäftigte/r	à..... € = €
mit Wochenstunden (WoStd.)	à..... € = €
Zuschlag als RAA-Leiter/in	 €
Insgesamt:	 €

5. Auszahlung

Die Zuwendung wird ohne Anforderung je zur Hälfte nach Nr. 1.6 ANBest-G ausbezahlt.

II.

Nebenbestimmungen

Die beigefügten ANBest-G sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend wird hierzu Folgendes bestimmt:

1. Die Nrn. 1.2, 1.3, 1.4, 1.5, 2, 3, 4, 5.1, 5.4, 5.5, 6, 7.1, 7.2, 7.6, 9.3.1 und 9.5 der ANBest-G finden keine Anwendung.
2. Sie haben innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes einen Verwendungsnachweis (zweifach) nach dem beigefügten Muster zu erbringen.

Besondere Nebenbestimmungen

1. Die Stelleninhaberinnen und -inhaber müssen insbesondere folgende Aufgaben wahrnehmen:
 - Beratung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien sowie deren Eltern über Bildungs- und Ausbildungswege, Vermittlung von weiterer Beratung;
 - Unterstützung und verantwortliche Mitwirkung bei der Beratung von Seiteneinsteigern;
 - Hilfen bei den Übergängen vom Elementar- in den Primarbereich sowie zwischen Schulformen und Schulstufen, Mitwirkung bei der Gestaltung des Übergangs von der Schule in den Beruf;
 - Beratung der Schulen bei der Einrichtung von Förderangeboten für Schülerinnen und Schüler aus Zuwandererfamilien;
 - Unterstützung der Elternarbeit der Schulen und außerschulischen Einrichtungen;
 - Beratung anderer Einrichtungen bei der Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien, Koordinierung zwischen Schulen und anderen Einrichtungen;
 - Hilfen bei der Zusammenarbeit von Schulen und außerschulischen Trägern der Bildungs-, Kultur- und Sozialarbeit;
 - Entwicklung und Erprobung von Spiel-, Lehr- und Lernmaterialien; Erfahrungstransfer in Regeleinrichtungen;

- Zusammenarbeit in der interkulturellen Arbeit mit schulischen und außerschulischen Einrichtungen, Beratung der dort Beschäftigten, Erprobung neuer Konzepte.

Die aufgeführten Aufgabenschwerpunkte sind verbindlicher Bestandteil der RAA - Arbeit. Die weitere Ausgestaltung des Tätigkeitsprofils hat im Rahmen der kommunalen Gegebenheiten zu geschehen.

2. Die RAA arbeitet mit ihren Partnern in einem Gremium zusammen, in dem außer ihr selbst ihr Träger, die Schulaufsicht und örtliche Träger der außerschulischen Arbeit vertreten sind.
3. Teilzeitkräfte dürfen nur beschäftigt werden, wenn mindestens eine Ganztagskraft in der außerschulischen Ausländerarbeit tätig ist.
4. Der Jahresfestbetrag wird nur bei ganzjähriger hauptamtlicher Vollzeitbeschäftigung des Personals gewährt.
Bei einer Teilzeitbeschäftigung oder einem Beschäftigungsverhältnis von weniger als 12 Monaten - aufgerundet auf volle Monate - vermindern sich der Jahresfestbetrag und ggf. der Zuschlag entsprechend.
5. Wird eine Fachkraft aufgrund des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) vom 18.04.1968 (BGBl. I, S. 315) oder des Gesetzes zur Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub (Bundeserziehungsgeldgesetz - BErzGG) vom 06.12.1985 (BGBl. I, S. 2154) in der jeweils gültigen Fassung vorübergehend nicht beschäftigt, ist mir dies umgehend schriftlich anzuzeigen. In der Anzeige sind der Beginn und das voraussichtliche Ende der Nichtbeschäftigung anzugeben.
Soweit während der Nichtbeschäftigung Mutterschafts- bzw. Erziehungsgeld nach den vorgenannten Bestimmungen gezahlt wird, wird der Jahresfestbetrag in entsprechender Anwendung der Nr. 4 gekürzt.
Der Jahresfestbetrag wird auch im Krankheitsfall für den auf volle Kalendermonate aufgerundeten Zeitraum nach Wegfall der Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitsgebers bis zum Wiederaufleben des Anspruchs auf Vergütung gekürzt. Deshalb sind mir auch der Wegfall der Lohnfortzahlungspflicht und der voraussichtliche Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Tätigkeit umgehend schriftlich anzuzeigen.
6. Die Fachkräfte dürfen nicht aus dem Landesjugendplan-Programm „Schul- und berufsbezogene Angebote der Jugendsozialarbeit“ (Pos. VIII der Richtlinien zum Landesjugendplan / RdErl. des MFJFG vom 30.10.2002 – IV – 6411.2 -) gefördert werden.
7. Sie sind verpflichtet, mir unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wenn Sie weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragen oder von ihnen erhalten.
8. Änderungen bei geförderten Stellen sind mir schriftlich mitzuteilen.
9. Minderausgaben bei einzelnen Stellen können zur Deckung evtl. Mehrausgaben bei anderen Stellen herangezogen werden.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei mir Widerspruch erhoben werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Auszahlung der Zuwendung kann erst erfolgen, wenn der Bescheid bestandskräftig geworden ist (nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides). Sie können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn Sie mir gegenüber schriftlich erklären, dass Sie auf die Einlegung von Rechtsbehelfen verzichten.

Im Auftrag

.....

(Unterschrift)